**Bauwerber:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Hnr.** **6525 Faggen** |  |

An die Faggen, am ...................

Gemeinde Faggen

Hnr. 70

6525 Faggen

Betrifft: (Art des Bauvorhabens)……………………………………………………………………………

# Bestätigung gemäß § 38 Abs. 3 TBO 2022

Für das mit Baubescheid der Gemeinde Faggen vom …………………………… (Datum),
Zahl: …………………………………….., genehmigte Bauvorhaben: …………………………………………………………………………………..…. (Art des Bauvorhabens)

wird nachfolgendes mitgeteilt:

Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige oberste Wandabschluß wurde auf geeignete Weise deutlich sichtbar gekennzeichnet.

Es wird bestätigt, dass die Bauhöhen unter Berücksichtigung des Dachaufbaues der Baubewilligung entsprechen.

.............................................. ..........................................................

Datum und Ort Unterschrift und Stempel Befugter

# Hinweis für den Bauherrn

Gemäß § 38 (3) Tiroler Bauordnung 2022 hat der Bauherr der Behörde nach Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Befugt sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau, u.ä. sowie Baumeister / Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.